

Wintersession 2021

# Chronik Steuern und Recht

## Bewahren Sie den Überblick

Wie bewältigen Sie die Flut an neuen Gesetzen, Gesetzesanpassungen und geplanten Neuregelungen? Wie stellen Sie sicher, notwendige Massnahmen rechtzeitig einzuleiten?

### Unser Tipp:

**Sparen Sie Zeit und bewahren Sie den Überblick dank der Chronik Steuern & Recht von BDO.**

Hier erfahren Sie unmittelbar nach den Sessionen der eidgenössischen Räte von den aktuellsten Entwicklungen – klar strukturiert und auf das Wesentliche reduziert. So stellen Sie sicher, nichts zu verpassen und Relevantes umzusetzen.

## Inhaltsverzeichnis

1. Inkrafttreten	3
2. Referendumsfrist	5
3. Parlamentarische Debatten	9
4. Vernehmlassungen	16
5. ESTV	18
6. Rechtsprechung	19

## Haben Sie Fragen?

Kontaktieren Sie Ihren Kundenpartner oder eine unserer 34 Niederlassungen in Ihrer Nähe.

[www.bdo.ch/standorte](http://www.bdo.ch/standorte)

© BDO AG

Autor:

**Denis Boivin**

Rechtsanwalt, dipl. Steuerexperte

Mitglied der Geschäftsleitung

Leiter Steuern und Recht

**Wichtiger Hinweis:**

Diese Publikation will einen Überblick vermitteln; sie enthält Informationen allgemeiner Art und kann eine individuelle Abklärung nicht ersetzen. Anpassungen gegenüber der letzten Ausgabe sind blau markiert, um unseren regelmässigen Leserinnen und Lesern die Lektüre zu erleichtern. Die nachstehenden Informationen stammen von den offiziellen Internetseiten des Bundes (Parlament, Bundesgericht, Verwaltung) und wurden am 3. Januar 2022 aktualisiert.

## Inkrafttreten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Bundes, die kürzlich in Kraft getreten sind bzw. demnächst in Kraft treten werden. Das Datum des Inkrafttretens ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung in der amtlichen Sammlung (AS).

- **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Too-big-to-fail-Instrumente) (01.01.2022) (AS 2021 719)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 28.10.2020 eine Botschaft zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes übermittelt. Die geltenden Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten wie beispielsweise Bail-in-Bonds laufen Ende 2021 aus. Mit der Umsetzung der laufenden Reform der Verrechnungssteuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) würde eine Verlängerung der Ausnahmen zwar hinfällig. Da die Botschaft zu dieser Reform aber erst im zweiten Quartal 2021 durch den Bundesrat verabschiedet werden und anschliessend dem Parlament vorgelegt werden konnte, beantragte der Bundesrat im Interesse der Finanzstabilität in einer separaten Vorlage, die Geltungsdauer der Ausnahmebestimmungen um fünf Jahre, also bis Ende 2026, zu verlängern. Der Nationalrat hat die Vorlage am 01.03.2021 angenommen. Der Ständerat hat am 02.06.2021 zugestimmt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.06.2021 angenommen.

- **Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG) (01.01.2022) (AS 2021 703)**

- **Verordnung über Anpassung des Bundesrechts im Bereich der Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (AS 2021 704)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 04.11.2020 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Durchführung von internationalen Abkommen im Steuerbereich (StADG) (Totalrevision des Bundesgesetzes über die Durchführung von zwischenstaatlichen Abkommen des Bundes zur Vermeidung der Doppelbesteuerung) übermittelt. Das internationale Steuerrecht hat in jüngerer Zeit wesentliche Änderungen erfahren. Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, durch Anpassungen an diese Änderungen die Durchführung von Abkommen des Bundes im Steuerbereich, insbesondere von Doppelbesteuerungsabkommen, auch zukünftig sicherzustellen. Der Ständerat hat die Vorlage am 10.03.2021 mit einigen Ergänzungen angenommen. Der Ständerat hat am 09.06.2021 zugestimmt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.06.2021 angenommen.

- **Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich (01.01.2022) (AS 2021 673)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 20.05.2020 eine Botschaft zum Bundesgesetz über elektronische Verfahren im Steuerbereich übermittelt. Der Bundesrat will die rechtlichen Grundlagen für die Weiterentwicklung der Digitalisierung von Verfahren im Steuerbereich schaffen. Die eidgenössische Steuerverwaltung (ESTV) hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle Daten bei der ESTV online eingereicht werden und die ESTV online verlassen können. Zudem ist die Motion Schmid (17.3371) umzusetzen, die fordert, dass im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG), im Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) und im Verrechnungssteuergesetz (VStG) bei elektronischer Einreichung der Steuererklärungen sowie des Antrags auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer das Erfordernis der Unterschrift aufgehoben wird. Der Nationalrat hat der Vorlage am 21.09.2020 zugestimmt. Die Kantone sollen elektronische Verfahren anbieten müssen. So sollen etwa Steuererklärungen digital unterzeichnet und Dokumente digital zugestellt werden können. Für elektronische oder schriftliche Steuererklärungen in der ganzen Schweiz müssen einheitliche Formulare und Datenformate verwendet werden. Der Ständerat hat am 10.12.2020 entschieden, vorerst schweizweit nur die Datenformate zu vereinheitlichen, noch nicht aber die Steuererklärungsformulare. Der Nationalrat hat am 01.03.2021 eine Differenz belassen. Er will die Kantone verpflichten, neben dem schriftlichen auch ein rein elektronisches Verfahren anzubieten. Der Ständerat hat am 02.06.2021 zugestimmt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.06.2021 angenommen. Das Gesetz wird auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt. Nachstehende Bestimmungen treten wie folgt in Kraft: Artikel 38 Absatz 5 des Verrechnungssteuergesetzes (Ziff. I/5) am 01.09.2022; Artikel 38 Absatz 4 des Verrechnungssteuergesetzes (Ziff. I/5) am 01.02.2023; Gliederungstitel vor Artikel 104, Artikel 104a, 104b und 124 Absätze 1–3 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (Ziff. I/3), 38b und 71 Absatz 3 des Steuerharmonisierungsgesetzes (Ziff. I/4), 35a des Verrechnungssteuergesetzes (Ziff. I/5) und 30a des Bundesgesetzes über die Wehrpflichtersatzabgabe (Ziff. I/9) am 01.01.2024.

- **Obligationenrecht (Indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt») (Entwurf 2) (01.01.2022) (AS 2021 846)**

- **Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit (VSoTr) (01.01.2022) (AS 2021 847)**

• **Verordnung über eine Teilkraftsetzung der Änderung vom 19.06.2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht) (Art. 325bis des Strafgesetzbuches) (01.01.2022) ([AS 2021 848](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 23.11.2016 eine Botschaft übermittelt, die auf eine Modernisierung des Aktienrechts abzielt. Der Entwurf zielt darauf ab, die Aktionärsrechte zwecks Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zu stärken, Geschlechter-Richtwerte im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von grossen, börsenkotierten Gesellschaften einzuführen, die Transparenz bei Rohstoffunternehmen zu stärken und die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten. Die Debatten wurden am 14.06.2018 in beiden Kammern gestartet. Diese haben das Geschäft in zwei verschiedenen Entwürfen behandelt. Die Gesetze wurden in der Schlussabstimmung vom 19.06.2020 angenommen.

Entwurf 2 dient als indirekter Gegenvorschlag zur oben erwähnten Volksinitiative. Er führt ein Kapitel über Transparenz über nichtfinanzielle Belange und ein weiteres Kapitel über Sorgfaltspflichten und Transparenz bezüglich Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten und Kinderarbeit ein.

Im Gesetz steht eine Bestimmung für die Koordination mit der Änderung vom 19.06.2020 des Obligationenrechts (Aktienrecht) (Entwurf 1).

• **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Erbrecht) (01.01.2023) ([AS 2021 312](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 29.08.2018 eine Botschaft zur Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Erbrecht) übermittelt. Das Erbrecht soll den neuen gesellschaftlichen Formen des Zusammenlebens angepasst werden. Der Bundesrat schlägt insbesondere vor, die Pflichtteile für Nachkommen zu senken, damit Erblasser freier über ihr Vermögen verfügen können. So können sie beispielsweise Lebenspartnerinnen und -partner stärker begünstigen. Auch die Nachfolgeregelung bei Familienunternehmen würde damit erleichtert. Eine Härtefallregelung soll zudem die faktischen Lebenspartner nach einem Todesfall vor Armut schützen. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates ist am 18.01.2019 ohne Gegenantrag auf die Vorlage eingetreten. Sie hat am 17.04.2019 Experten zur Revision des Erbrechts angehört. Der Ständerat hat der Vorlage am 12.09.2019 zugestimmt, er hat aber die Rente für Lebenspartner gestrichen. Der Nationalrat hat sich am 22.09.2020 auch dafür ausgesprochen. Lebenspartner erhalten keinen Anspruch auf Unterstützung. Das Parlament hat in der Wintersession das modernisierte Erbrecht bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.12.2020 angenommen.



## Referendumsfrist

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten vom Parlament verabschiedeten und dem Referendum unterstehenden Bundesgesetze, deren Referendumsfrist noch nicht abgelaufen ist bzw. deren Inkrafttreten noch nicht bestimmt wurde. Das Ablaufdatum der Referendumsfrist ist in Klammern angegeben, ebenso der Verweis auf die Bekanntmachung im Bundesblatt (BBl).

- **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Mitteilung von Erwachsenenschutzmassnahmen) (07.04.2017) (BBl 2016 8893)**

Wenn die Erwachsenenschutzbehörde eine Massnahme anordnet, ändert oder aufhebt, kommuniziert sie ihren Entscheid, sobald dieser vollstreckbar ist, sofort dem Zivilstandsamt, der Wohnsitzgemeinde, dem Betreibungsamt des Wohnsitzes der betroffenen Person sowie der ausstellenden Behörde. Es geht hierbei darum, die Tatsache auszugleichen, dass die Massnahmen zur Begrenzung der Ausübung der Grundrechte einer Person seit Inkrafttreten des neuen Erwachsenenschutzrechts am 01.01.2013 nicht mehr in den Amtsblättern der Kantone veröffentlicht werden.

- **Obligationenrecht (Aktienrecht) (Entwurf 1) (08.10.2020) (BBl 2020 5573)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 23.11.2016 eine Botschaft übermittelt, die auf eine Modernisierung des Aktienrechts abzielt. Der Entwurf zielt darauf ab, die Aktionärsrechte zwecks Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei» zu stärken, Geschlechter-Richtwerte im Verwaltungsrat und in der Geschäftsleitung von grossen, börsenkotierten Gesellschaften einzuführen, die Transparenz bei Rohstoffunternehmen zu stärken und die Gründungs- und Kapitalvorschriften flexibler zu gestalten. Die Debatten wurden am 14.06.2018 in beiden Kammern gestartet. Diese haben das Geschäft in zwei verschiedenen Entwürfen behandelt. Die Gesetze wurden in der Schlussabstimmung vom 19.06.2020 angenommen.

Entwurf 1 passt das Recht der Aktiengesellschaft und folglich auch das der anderen Kapitalgesellschaften in technischen Punkten an. Insbesondere durch die Einführung des Kapitalbandes, das es dem Verwaltungsrat erlaubt, das Aktienkapital innerhalb bestimmter Grenzen für einen Zeitraum von längstens fünf Jahren zu verändern, oder durch die Möglichkeit, eine virtuelle Generalversammlung durchzuführen. Er führt auch ein Kapitel über die Vergütungen bei Gesellschaften ein, deren Aktien an einer Börse kotiert sind, sowie ein Kapitel über die Transparenz bei Rohstoffunternehmen.

Der Bundesrat hat die entsprechenden Bestimmungen zu den Geschlechterrichtwerten an seiner Sitzung vom 11.09.2020 auf den 01.01.2021 in Kraft gesetzt. Die übrigen Anpassungen im Aktienrecht werden voraussichtlich im Jahr 2023 in Kraft treten.

- **Bundesgesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG). Totalrevision und Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (14.01.2021) (BBl 2020 7639)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 15.09.2017 eine Botschaft übermittelt, die auf eine Totalrevision des Datenschutzgesetzes abzielt. Der Bundesrat will den Datenschutz an das Internet-Zeitalter anpassen und die Stellung der Bürgerinnen und Bürger stärken. Parallel dazu gleicht er das Schweizer Recht an die Entwicklung in der EU und im Europarat an und stellt so sicher, dass die freie Datenübermittlung zwischen Schweizer Unternehmen und solchen in der EU weiterhin möglich bleibt. Damit kommt der Bundesrat einem Anliegen der Schweizer Wirtschaft nach. Der Nationalrat hat die Teilung der Vorlage am 12.06.2018 angenommen. Das Bundesgesetz und der Bundesbeschluss betreffend die Weiterentwicklung des Schengen-Besitzstands wurden in der Schlussabstimmung vom 28.09.2018 angenommen. Der Nationalrat hat die Beratungen am 24.09.2019 aufgenommen. Er hat die Vorlage am 25.09.2019 mit Abweichungen angenommen. Die Mehrheit ist bestrebt, das von der Schweiz übernommene EU-Recht nicht noch zusätzlich zu verschärfen. Der Ständerat hat am 18.12.2019 entschieden, den Schutz von Personendaten zu verstärken und die Regeln für sogenanntes Profiling zu verschärfen. Der Nationalrat hat am 05.03.2020 strengere Profiling-Regeln abgelehnt. Der Ständerat hat am 02.06.2020 in Bezug auf die Datenbearbeitung einen neuen Kompromiss vorgeschlagen. Es blieben aber noch drei Differenzen zwischen National- und Ständerat bestehen. Gemäss Antrag der Einigungskonferenz wurde das Gesetz in der Schlussabstimmung vom 25.09.2020 angenommen.

- **Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen (14.01.2021) (BBl 2020 7887)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 27.11.2019 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die pauschale Vergütung der Mehrwertsteuer auf den Empfangsgebühren für Radio und Fernsehen übermittelt. Alle Haushalte sollen eine pauschale Vergütung von CHF 50 für die vom Bund ohne Rechtsgrund erhobene Mehrwertsteuer auf den Radio- und Fernsehempfangsgebühren erhalten. Eine pauschale Vergütung an die Unternehmen ist nicht angezeigt. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates hat die Vorlage mit einer ergänzenden Bestimmung zugunsten der Unternehmen angenommen. Der Ständerat hat die Vorlage am 03.06.2020 angenommen, der Nationalrat am 10.09.2020. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 25.09.2020 angenommen.

• **Bundesgesetz über die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschereigesetz, GwG) (08.07.2021) ([BBl 2021 668](#))**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 26.06.2019 eine Botschaft zur Änderung des Geldwäschereigesetzes (GwG) übermittelt. Die Vorlage folgt der Strategie zur Finanzmarktpolitik des Bundesrates für einen wettbewerbsfähigen Finanzplatz Schweiz und trägt den wichtigsten Empfehlungen des Länderberichts der Financial Action Task Force (FATF) über die Schweiz Rechnung. Diese Botschaft folgt auf die Vernehmlassung, die vom 01.06. bis 21.09.2018 stattfand. Das Inkrafttreten der neuen Massnahmen ist frühestens per Anfang 2021 zu erwarten. Der Nationalrat ist am 02.03.2020 nicht eingetreten. Als nächstes entscheidet der Ständerat über die Vorlage. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat die Verwaltung am 26.05.2020 beauftragt, ihr drei Optionen zu unterbreiten, die den Hauptkritikpunkten des Nationalrates Rechnung tragen. Die erste Option sieht die Streichung der ganzen Massnahme zu den Beraterinnen und Beratern vor, die zweite die Streichung der Prüfpflicht für die Beraterinnen und Berater und die dritte die Einschränkung des Geltungsbereichs der Massnahme zu den Beraterinnen und Beratern. Der Ständerat hat am 10.09.2020 dem angepassten Gesetz gegen Geldwäscherei zugestimmt. Er hat die Verschärfung betreffend strengere Sorgfaltspflichten für die Anwältinnen und Anwälte gestrichen. Der Nationalrat hat am 15.12.2020 die Rückweisung an die Kommission entschieden. Die letzten Differenzen wurden an der Frühjahrssession 2021 bereinigt. Anwälte und Treuhänder sollen auch künftig nicht den Sorgfaltspflichten des Geldwäschereigesetzes unterstehen. Die Revision sieht aber mehrere Verschärfungen vor. Die Vereine, die im Ausland an der Sammlung oder Verteilung von Geldern zu karitativen Zwecken beteiligt sind - und damit einem erhöhten Risiko für Terrorismusfinanzierung und Geldwäscherei ausgesetzt sind - sollen neue Vorschriften einhalten müssen. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 19.03.2021 angenommen. **Der Bundesrat hat die folgenden Bestimmungen an seiner Sitzung vom 03.11.2021 auf den 01.01.2022 in Kraft gesetzt: Artikel 42 Absatz 2 des Geldwäschereigesetzes (Ziff. 1); die Schlussbestimmungen zur Änderung vom 15. Juni 2018 des Edelmetallkontrollgesetzes (Anhang 1 Ziff. 3); der Gliederungstitel nach Artikel 43 sowie Artikel 43a Absatz 1 und 43b Absatz 1 des Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Anhang 1 Ziff. 4). Die übrigen Bestimmungen werden zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft gesetzt.**

• **Bundesgesetz über die Stempelabgaben (StG) (07.10.2021) ([BBl 2021 1494](#))**

Die parlamentarische Initiative der FDP-Liberale Fraktion «Stempelsteuer schrittweise abschaffen und Arbeitsplätze schaffen» (09.503), eingereicht am 10.12.2009, verlangt eine Anpassung des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben. Die von der parlamentarischen Initiative geforderte Abschaffung der Stempelabgaben wurde im Zuge der Beratungen in drei Teilprojekte aufgespalten. Entwurf 1 sieht die Abschaffung der Emissionsabgabe vor. Die beiden Vorentwürfe, die am 16.01.2020 in die Vernehmlassung geschickt wurden, sehen eine zweistufige Abschaffung der Umsatz- und der Versicherungsabgabe vor. In der ersten Etappe werden die Umsatzabgabe auf inländischen Wertschriften und auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr sowie die Abgabe auf Lebensversicherungsprämien abgeschafft (Entwurf 2). In der zweiten Etappe werden die Umsatzabgabe auf den übrigen ausländischen Wertschriften sowie die Abgabe auf Sach- und Vermögensversicherungsprämien abgeschafft (Entwurf 3). Der Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens wurde am 23.06.2020 veröffentlicht. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat den Bundesrat am 29.09.2020 eingeladen, zum Entwurf 2 Stellung zu nehmen. Der Bundesrat hat am 18.11.2020 Entwurf 2 abgelehnt. Hingegen unterstützt er die Forderung, die Emissionsabgabe abzuschaffen. Zudem will er im Rahmen der geplanten Verrechnungssteuerreform die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufheben. Der Ständerat hat am 02.06.2021 dem Entscheid des Nationalrates vom 19.03.2013, die Emissionsabgabe abzuschaffen (Entwurf 1), zugestimmt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.06.2021 angenommen. **Das Referendum ist zustande gekommen und die Volksabstimmung wird am 13.02.2022 stattfinden.** Die Entwürfe 2 und 3 sind erledigt.



• **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (Verrechnungssteuergesetz, VStG) (Too-big-to-fail-Instrumente) (07.10.2021) (BBl 2021 1498)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 28.10.2020 eine Botschaft zur Änderung des Verrechnungssteuergesetzes übermittelt. Die geltenden Ausnahmen bei der Verrechnungssteuer für Zinsen aus Too-big-to-fail-Instrumenten wie beispielsweise Bail-in-Bonds laufen Ende 2021 aus. Mit der Umsetzung der laufenden Reform der Verrechnungssteuer (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) würde eine Verlängerung der Ausnahmen zwar hinfällig. Da die Botschaft zu dieser Reform aber erst im zweiten Quartal 2021 durch den Bundesrat verabschiedet werden und anschliessend dem Parlament vorgelegt werden konnte, beantragte der Bundesrat im Interesse der Finanzstabilität in einer separaten Vorlage, die Geltungsdauer der Ausnahmebestimmungen um fünf Jahre, also bis Ende 2026, zu verlängern. Der Nationalrat hat die Vorlage am 01.03.2021 angenommen. Der Ständerat hat am 02.06.2021 zugestimmt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 18.06.2021 angenommen.

• **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) (Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten) (20.01.2022) (BBl 2021 2320)**

Die parlamentarische Initiative Christa Markwalder (FDP), eingereicht am 19.06.2020, verlangt, dass das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1992 über die direkte Bundessteuer wie folgt geändert wird: Artikel 33 Absatz 3. Von den Einkünften werden abgezogen die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens 25'000 Franken, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 02.11.2020 Folge gegeben und jene des Ständerates hat am 19.01.2021 zugestimmt. Der Nationalrat hat den Entwurf am 14.06.2021 angenommen. Der Ständerat hat den Entwurf am 16.09.2021 mit Abweichung angenommen. Die letzten Abweichungen wurden in der Herbstsession 2021 bereinigt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 01.10.2021 angenommen.

• **Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Stärkung des Schweizer Stiftungsstandorts) (07.04.2022) (AS 2021 2992)**

Mit Blick auf das Vernehmlassungsergebnis hat sich die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates am 22.02.2021 entschieden, zwei in der parlamentarischen Initiative 14.470 vorgeschlagene Massnahmen zu unterstützen und hierzu eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten: Optimierung der Stifterrechte durch eine Ausdehnung des Änderungsvorbehalts des Stifters in der Stiftungsurkunde auf Organisationsänderungen; und Vereinfachung von Änderungen der Stiftungsurkunde. Der Bundesrat hat dem Entwurf der Kommission am 12.05.2021 zugestimmt. Der Ständerat hat den Entwurf am 10.06.2021 angenommen. Der Nationalrat ist am 14.09.2021 weiter gegangen, indem er entschieden hat, dass Stiftungsräte von Stiftungen, die steuerlich befreit sind, eine «angemessene Entschädigung» erhalten können. Der Ständerat hat diese Bestimmung am 22.09.2021 nicht angenommen. Die verbliebenen Differenzen wurden in der Wintersession 2021 ausgeräumt. Es wird nicht explizit im Gesetz festgehalten, dass Stiftungsräte, die auch künftig steuerbefreit wären, eine «angemessene Entschädigung» erhalten können. Der Nationalrat ist in dieser Frage auf die Linie des Ständerats eingeschwenkt. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 17.12.2021 angenommen.



• **Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer (MWSTG) (Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht) (07.04.2022) (AS 2021 2993)**  
 Die parlamentarische Initiative 17.448 Olivier Feller (FDP), eingereicht am 13.06.2017, verlangt, das Mehrwertsteuergesetz dahingehend zu ändern, dass die Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht für nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen angehoben wird. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 04.09.2018 Folge gegeben. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 29.08.2019 zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat am 12.04.2021 ihren Bericht veröffentlicht. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 11.08.2021 veröffentlicht. Er beantragt das Nichteintreten. Der Nationalrat hat den Entwurf am 22.09.2021 angenommen. Die verbliebenen Differenzen wurden in der Wintersession 2021 ausgeräumt. Damit mehr ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine von der Mehrwertsteuer befreit werden können, hat das Parlament die dafür massgebliche Umsatzgrenze angehoben. Sie liegt neu bei CHF 250'000 Franken statt bei CHF 150'000. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 17.12.2021 angenommen.

• **Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer (VStG) (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) (07.04.2022) (AS 2021 3002)**  
 Der Bundesrat hat dem Parlament am 14.04.2021 eine Botschaft zu einer Änderung des Verrechnungssteuergesetzes (Stärkung des Fremdkapitalmarkts) übermittelt. Der Bundesrat will den Standort Schweiz für den Fremdkapitalmarkt und für Konzernfinanzierungsaktivitäten zugunsten der Real- und Finanzwirtschaft stärken. Dies wird erreicht, indem die Verrechnungssteuer auf Zinsen weitgehend abgeschafft wird. Zusätzlich werden Anpassungen bei der Umsatzabgabe vorgenommen. Die Vorlage enthält im Wesentlichen die folgenden beiden Reformelemente. Stärkung des Fremdkapitalmarkts: Mit dieser Vorlage soll die Verrechnungssteuer auf Zinserträgen weitgehend abgeschafft werden. Dies erleichtert es Unternehmen, ihre Obligationen aus der Schweiz zu emittieren. Davon könnten nicht nur inländische, sondern auch ausländische Konzerne Gebrauch machen. Es besteht zudem die Chance, dass konzerninterne Finanzierungsaktivitäten vermehrt in der Schweiz betrieben werden. Belegung des Wertschriften- und Vermögensverwaltungsgeschäfts: Als Begleitmassnahme zu den Reformelementen bei der Verrechnungssteuer wird die Umsatzabgabe auf inländischen Obligationen aufgehoben. Damit wird es für Anlegerinnen und Anleger attraktiver, inländische Obligationen über einen inländischen Effektenhändler zu handeln, da die Umsatzabgabe entfällt. Der Nationalrat hat den Entwurf am 28.09.2021 mit Abweichung angenommen. So soll auch die Verrechnungssteuer auf den Zinsen von indirekt über einen Schweizer Anlagefonds gehaltenen Obligationen abgeschafft werden, sofern diese Zinserträge separat ausgewiesen werden. Was die Umsatzabgabe angeht, so beschloss der Nationalrat, diese nicht nur auf Schweizer Obligationen, sondern auch auf ausländischen Obligationen mit einer Restlaufzeit von nicht mehr als zwölf Monaten abzuschaffen. Die verbliebenen Differenzen wurden in der Wintersession 2021 ausgeräumt. Das Parlament hat die Verrechnungssteuer auf inländischen Zinserträgen und die Umsatzabgabe auf Schweizer Obligationen weitgehend aufgehoben. Das Gesetz wurde in der Schlussabstimmung vom 17.12.2021 angenommen.



## Parlamentarische Debatten

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten Geschäfte, die im Parlament behandelt werden. Die Nummer des Geschäfts wird in Klammern angegeben.

- **Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (ausgewogene Paar- und Familienbesteuerung) (18.034)**

Der Bundesrat beantragt in seiner Botschaft zur Ehepaarbesteuerung vom 21.03.2018, die Heiratsstrafe bei der direkten Bundessteuer zu beseitigen. Beim vorgeschlagenen Modell berechnet die veranlagende Behörde in einem ersten Schritt die Steuerbelastung der Ehepaare im Rahmen der gemeinsamen Veranlagung. In einem zweiten Schritt berechnet sie eine alternative Steuerbelastung, die sich an die Besteuerung von Konkubinats Paaren anlehnt. Das Ehepaar schuldet bei diesem Modell den tieferen der beiden Beträge. Die Finanzkommission des Ständerates hat sich am 18.05.2018 mit den finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung befasst. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat die Beratung des Geschäfts am 19.06.2018 sistiert. Dies angesichts der Mitteilung des Bundesrates, die bisherigen Angaben zur Anzahl von der Heiratsstrafe betroffener Ehepaare seien grob falsch. Das Bundesgericht hat am 10.04.2019 die Abstimmung über die Volksinitiative «Für Ehe und Familie - gegen die Heiratsstrafe» aufgehoben. Der Bundesrat hat am 21.06.2019 entschieden, die Erwirkung der eidgenössischen Volksabstimmung aufzuheben. Gleichzeitig hat er eine Zusatzbotschaft zur hängigen Reform der Paar- und Familienbesteuerung in Auftrag gegeben. Der Bundesrat hat am 14.08.2019 eine Zusatzbotschaft publiziert. Mit dieser werden vor allem neue Schätzungen zur Anzahl der von einer verfassungswidrigen Mehrbelastung betroffenen Ehepaare und aktualisierte Schätzungen zu den finanziellen Auswirkungen der Vorlage präsentiert. Zudem wird die Frage einer Benachteiligung von Eheleuten bei den Sozialversicherungen einer aktualisierten Gesamtbetrachtung unterzogen. Der Ständerat hat sich am 16.09.2019 dafür ausgesprochen, die Vorlage an den Bundesrat zurückzuweisen. Der Nationalrat hat dieser Rückweisung am 18.12.2019 zugestimmt. Die Bundeskanzlei hat die neue Eidgenössische Volksinitiative «Für eine zivilstandsunabhängige Individualbesteuerung (Steurgerechtigkeits-Initiative)» am 23.02.2021 vorgeprüft. Die Sammelfrist läuft bis zum 09.09.2022. Der Bundesrat hat seine Auslegeordnung zur Individualbesteuerung am 24.09.2021 veröffentlicht. In dieser Auslegeordnung wurden die drei folgenden Modelle untersucht: die reine Individualbesteuerung, die modifizierte Individualbesteuerung und die Individualbesteuerung nach Ecolan.

- **Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (19.043)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 26.06.2019 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses übermittelt. Er will verhindern, dass Schuldner das Konkursverfahren dazu missbrauchen können, um sich ihrer Verpflichtungen zu entledigen und so andere Unternehmen auf unlautere Weise zu konkurrenzieren. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates hat am 04.09.2020 entschieden, zu prüfen, ob allenfalls Anpassungen erforderlich sind bei der heute bestehenden Möglichkeit für Unternehmen, auf die eingeschränkte Revision zu verzichten (sogenanntes Opting-out). Der Ständerat hat den Entwurf am 31.05.2021 angenommen. Der Verzicht auf eine eingeschränkte Revision soll nach Ansicht der Mehrheit des Ständerates höchstens für die zwei nachfolgenden Geschäftsjahre gelten und muss vor Beginn des Geschäftsjahres unter Beilage der Jahresrechnung des zuletzt abgelauten Geschäftsjahres beim Handelsregisteramt angemeldet werden. Der Nationalrat hat den Entwurf mit Abweichung am 30.09.2021 angenommen. **Der Ständerat hat am 01.12.2021 bei zwei von drei Differenzen eingelenkt. Die Unternehmen werden bei der eingeschränkten Revision weiterhin die Möglichkeit zum Opting-out haben.**

- **Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht. Änderung (20.034)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 13.03.2020 eine Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (Erbrecht) übermittelt. Der Bundesrat will das internationale Erbrecht der Schweiz modernisieren und an die Rechtsentwicklung im Ausland anpassen. Er hat die Vernehmlassungsergebnisse zu einer entsprechenden Revision des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) zur Kenntnis genommen. Der Entwurf vermindert das Risiko von Zuständigkeitskonflikten mit ausländischen Behörden, insbesondere im Verhältnis mit der EU. Der Nationalrat hat den Entwurf am 15.06.2021 angenommen.



• **Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision. (21.019)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 24.09.2021 eine Botschaft zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes übermittelt. Mit dieser Vorlage werden verschiedene parlamentarische Vorstösse im Bereich der Mehrwertsteuer umgesetzt. Im Mittelpunkt stehen die Erhebung der Mehrwertsteuer durch Versandhandelsplattformen sowie die Auskunftspflicht sämtlicher Internet-Plattformen. Weiter sind Vereinfachungen für KMU wie die freiwillige jährliche Abrechnung sowie Massnahmen zur Betrugsbekämpfung enthalten.

• **Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (21.077)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 24.11.2021 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen übermittelt. Bei Leibrenten wird heute ein Anteil von 40 Prozent als pauschaler Ertragsanteil besteuert. Im derzeitigen Zinsumfeld entsteht daraus eine Überbesteuerung. Der Bundesrat schlägt deshalb vor, den steuerbaren Ertragsanteil der Leibrenten zu flexibilisieren.

• **Notariatsdigitalisierungsgesetz (21.083)**

Der Bundesrat hat dem Parlament am 17.12.2021 eine Botschaft zum Bundesgesetz über die Digitalisierung im Notariat (DNG) übermittelt. Das Original einer öffentlichen Urkunde soll künftig auch in elektronischer Form erstellt werden können. Zu deren sicheren und langfristigen Aufbewahrung soll zudem ein zentrales elektronisches Urkundenregister geschaffen werden.

• **Mehrwertsteuer-Vereinfachung bei Packages. Motion (18.3235)**

Die Motion Stefan Engler (CVP), eingereicht am 15.03.2018, beauftragt den Bundesrat, Art. 19 Abs. 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmacht. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 25.04.2018 die Ablehnung der Motion. Diese wurde vom Ständerat am 12.06.2018 angenommen. Der Nationalrat hat die Motion am 13.03.2019 mit der folgenden Änderung angenommen: Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 19 Absatz 2 des MWStG so zu ändern, dass Packages aus Leistungen, deren Ort im Inland liegt, einheitlich nach der überwiegenden Leistung besteuert werden können, wenn diese wertmässig mindestens 55% des Gesamtentgelts ausmacht. Der Ständerat hat die angepasste Motion am 16.12.2020 angenommen.

• **Einführung des Trusts in die schweizerische Rechtsordnung. Motion (18.3383)**

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, eingereicht am 26.04.2018, beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen für einen Schweizer Trust zu schaffen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 23.04.2018 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat diese am 12.06.2018 angenommen, der Nationalrat am 13.03.2019.

• **Berechnung des Beteiligungsabzugs (Verhinderung einer zusätzlichen Gewinnsteuerbelastung, die sich aus der Emission von Finanzinstrumenten durch die Konzernobergesellschaft und der konzerninternen Weitergabe der Mittel aus diesen Instrumenten ergibt). Motion (18.3718)**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 04.09.2018, verlangt vom Bundesrat die Ausdehnung des Mechanismus für Beteiligungsabzug auf systemrelevante Banken auf alle Branchen. Der Bundesrat beantragt am 07.11.2018 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 13.03.2019 angenommen.

• **Verhältnismässigkeit wahren. Schikanen im Vollzug beim Meldeverfahren zur Verrechnungssteuer stoppen. Motion (18.4292)**

Die Motion Daniela Schneeberger (FDP), eingereicht am 14.12.2018, beauftragt den Bundesrat, Weisungen zu erlassen, die das Verhältnismässigkeitsprinzip wiederherstellen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 27.02.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 17.12.2020 angenommen.



• **Für ein modernes und praxistaugliches Stockwerkeigentumsrecht.**

**Motion (19.3347)**

Die Motion Beat Flach (Grünliberale), eingereicht am 22.03.2019, beauftragt den Bundesrat, das Stockwerkeigentumsrecht auf Lücken und Verbesserungsmöglichkeiten hin zu prüfen und, wo nötig, Vorschläge für entsprechende Gesetzesanpassungen vorzulegen. Dabei ist der Fokus auf Bereiche zu legen, die in der Praxis besonders häufig zu Problemen führen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.05.2019 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 10.09.2019 angenommen.

• **55 Jahre Stockwerkeigentum. Zeit für ein Update.**

**Motion (19.3410)**

Die Motion von Andrea Caroni (FDP), eingereicht am 22.03.2019, beauftragt den Bundesrat, die nötigen Anpassungen des Stockwerkeigentums (Art. 712a ff. ZGB) vorzuschlagen, um die Empfehlungen seines Berichtes vom 08.03.2019 zum Postulat Caroni 14.3832 umzusetzen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 15.05.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 04.06.2019 angenommen, der Nationalrat am 12.12.2019.

• **Gleichstellung von Zweitverdiener/Rentner-Ehepaaren.**

**Motion (19.3464)**

Die Motion von Philipp Matthias Bregy (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 08.05.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe k des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 624.14) so abzuändern, dass ein Abzug vom Erwerbseinkommen aus Beruf, Geschäft und Gewerbe auch möglich ist, wenn der erstverdienende Ehegatte ein Renteneinkommen erzielt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 03.05.2021 angenommen.

• **Individualbesteuerung endlich auch in der Schweiz einführen.**

**Motion (19.3630)**

Die Motion von Christa Markwalder (FDP), eingereicht am 17.06.2019, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament rasch und unter Einbezug der Kantone einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher einen Systemwechsel von der Ehepaar- und Familienbesteuerung zur zivilstandsunabhängigen Individualbesteuerung vorsieht. Für Paare mit Kindern kann die Individualbesteuerung modifiziert werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 28.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 31.05.2021 angenommen.

• **Einkauf in die Säule 3a ermöglichen.**

**Motion (19.3702)**

Die Motion Erich Ettl (CVP), eingereicht am 19.06.2019, beauftragt den Bundesrat, Artikel 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und die entsprechenden Verordnungsbestimmungen dahingehend abzuändern, dass Personen mit einem AHV-Einkommen, die in früheren Jahren keine oder nur Teilbeiträge in die Säule 3a einzahlen konnten, die Möglichkeit erhalten, dies nachzuholen und vollumfänglich vom steuerbaren Einkommen im Einkaufsjahr abziehen zu können (sog. 3a-Einkauf). Die Einkaufsmöglichkeiten sollen dabei zeitlich und finanziell eingeschränkt werden, wie in der Begründung erläutert. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 14.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat diese am 12.09.2019 angenommen, der Nationalrat am 02.06.2020.

• **Freiwilligenarbeit im Sport durch Steuerabzüge fördern.**

**Motion (19.3806)**

Die Motion Christine Bulliard-Marbach (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 20.06.2019, beauftragt den Bundesrat, im Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) einen allgemeinen Steuerabzug einzuführen, der pauschal für Freiwilligenarbeit zugunsten gemeinnütziger juristischer Personen gewährt wird, die im Sport aktiv sind. Ein derartiger Steuerabzug soll auch auf kantonaler Ebene im Rahmen des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) ermöglicht werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 21.08.2019 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat diese am 31.05.2021 angenommen. **Der Ständerat hat die Motion am 07.12.2021 abgelehnt. Das Geschäft ist somit erledigt.**



- **Nur mit einer kantonalen Hinterlegungsstelle wird die Auffindbarkeit eines Vorsorgeauftrags sichergestellt.**

**Motion (19.4072)**

Die Motion Marcel Dobler (FDP), eingereicht am 19.09.2019, beauftragt den Bundesrat, im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB) eine Bestimmung einzuführen, wonach die Kantone dafür zu sorgen haben, dass Vorsorgeaufträge offen oder verschlossen einer Amtsstelle zur Aufbewahrung übergeben werden können (analog Art. 504 und Art. 505 Abs. 2 ZGB für Testamente). Zudem wird der Bundesrat beauftragt, im ZGB eine Bestimmung einzuführen, wonach die Erwachsenenschutzbehörde sich (nicht nur beim Zivilstandsamt, sondern auch) bei der Amtsstelle zu erkundigen hat, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt, im Falle, dass eine Person urteilsunfähig geworden ist und ihr nicht bekannt ist, ob ein Vorsorgeauftrag vorliegt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 20.12.2019 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021.

- **Stimmrechtsberater und börsennotierte Aktiengesellschaften. Interessenkonflikte offenlegen und vermeiden.**

**Motion (19.4122)**

Die Motion Thomas Minder (SVP), eingereicht am 23.09.2019, beauftragt den Bundesrat, eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die Interessenkonflikte der Stimmrechtsberater («Proxy Advisors») bei börsennotierten Aktiengesellschaften offenlegen und zu vermeiden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 20.11.2019 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat diese am 16.12.2019 angenommen, der Nationalrat am 03.06.2020.

- **Die Benachteiligung von Schweizer Unternehmen durch eine einheitliche Besteuerungspraxis vermeiden.**

**Motion (19.4635)**

Die Motion Erich Ettl (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 20.12.2019, beauftragt den Bundesrat, den Wortlaut von Artikel 14 und Artikel 21 ff. des Bundesgesetzes über die Verrechnungssteuer (VStG) dahingehend zu ändern, dass die Dreieckstheorie ausnahmslos für die Bestimmung des Leistungsempfängers bei der Verrechnungssteuer zur Anwendung kommt. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 19.02.2020 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat diese am 04.06.2020 der Kommission für Wirtschaft und Abgaben zur Vorberatung zugewiesen. [Diese hat am 18.11.2021 einen Bericht veröffentlicht.](#) [Der Ständerat hat die Motion am 13.12.2021 angenommen.](#)

- **Handelsregister. Auf Zefix verlässliche und rechtswirksame Informationen veröffentlichen.**

**Motion (20.3066)**

Die Motion Philippe Nantermod (FDP), eingereicht am 09.03.2020, beauftragt den Bundesrat, Artikel 14 der Handelsregisterverordnung (HRegV) sowie alle gesetzlichen Grundlagen zu ändern, die nötig sind, damit die elektronisch im Zentralen Firmenindex Zefix veröffentlichten Informationen ihre volle rechtliche Wirkung erhalten. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 08.05.2020 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 19.06.2020 angenommen, der Ständerat am 17.03.2021.

- **Werden die Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit eingehalten?**

**Motion (20.4162)**

Die Motion Ruedi Noser (FDP), eingereicht am 24.09.2020, beauftragt den Bundesrat, die Einhaltung der Anforderungen an die Steuerbefreiung juristischer Personen bei der direkten Bundessteuer wegen Gemeinnützigkeit im Falle von politischer Tätigkeit zu überprüfen. Die Steuerbefreiung ist bei Nichteinhaltung der Anforderungen zu widerrufen. Die Überprüfung und der allfällige Widerruf erfolgt durch die Eidgenössische Steuerverwaltung im Rahmen ihrer Aufsichtsfunktion über die direkte Bundessteuer. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 18.11.2020 die Ablehnung der Motion. [Der Ständerat hat diese am 09.06.2021 angenommen.](#) [Der Nationalrat hat die Motion am 09.12.2021 abgelehnt.](#) [Das Geschäft ist somit erledigt.](#)



- **Verkürzung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen.**

**Motion ([20.4572](#))**

Die Motion Roberto Zanetti (SP), eingereicht am 17.12.2020, beauftragt den Bundesrat, die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, damit eine Verkürzung und Harmonisierung der Frist zur Abgrenzung von Neubauten zu bestehenden Bauten bezüglich steuerlicher Abzugsfähigkeit von Investitionen, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, erreicht wird. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 03.02.2021 die Annahme der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 10.03.2021 angenommen, der Nationalrat am 22.09.2021.

- **Vorbereitung der Einführung einer Digitalsteuer.**

**Motion ([20.4575](#))**

Die Motion Christian Levrat (SP), eingereicht am 17.12.2020, beauftragt den Bundesrat, einen Entwurf zu einem Erlass der Bundesversammlung vorzulegen, der die Besteuerung der digitalen Wirtschaft vorsieht für den Fall, dass die Verhandlungen im Rahmen der OECD zu diesem Thema im Juni 2021 nicht zu einem Ergebnis führen sollten. Diese Bestimmungen sollen insbesondere die grossen Technologiekonzerne (GAFA) betreffen, die dank ihren multinationalen Strukturen und Steuervereinbarungen die Zahlung von Steuern vermeiden. Die Schweizer Gesetzgebung ist mit den Nachbarländern und den Staaten der EU zu koordinieren. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 17.02.2021 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 10.03.2021 an die zuständige Kommission zur Vorberatung zugewiesen. Das Geschäft wurde von Eva Herzog übernommen. Eine ähnliche Motion wurde beim Nationalrat eingereicht ([20.4676](#)).

- **Möglichkeit zur Verlustverrechnung auf zehn Jahre erstrecken.**

**Motion ([21.3001](#))**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 12.01.2021, beauftragt den Bundesrat, die gesetzlichen Grundlagen (insbesondere DBG Art. 67 und StHG Art. 25 Abs. 2) so anzupassen, dass Verluste, die ab dem Jahr 2020 eingetreten sind, während 10 Jahren (anstatt wie heute während 7 Jahren) steuerwirksam vorgetragen werden können. Eine Minderheit der Kommission beantragt, die Motion abzulehnen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 24.02.2021 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 01.03.2021 angenommen.

- **Vollständig digitale Unternehmensgründung sicherstellen.**  
**Motion ([21.3180](#))**

Die Motion Andri Silberschmidt (FDP), eingereicht am 16.03.2021, beauftragt den Bundesrat, sicherzustellen, dass die Gründung eines Unternehmens ohne Medienbruch – also vollständig digital – möglich sein soll. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 19.05.2021 die Annahme der Motion. Der Nationalrat hat diese am 18.06.2021 angenommen.

- **Weiterentwicklung des Revisionsrechts ([21.3456](#))**

Die Motion der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates, eingereicht am 13.04.2021, beauftragt den Bundesrat, dem Parlament eine Vorlage zu einer Revision des Revisionsrechts vorzulegen (Art. 727ff Obligationenrecht). Das Revisionsrecht soll dahingehend weiterentwickelt werden, dass die Vorschriften zur Revision in Zukunft stärker dazu beitragen, die Konkursverschleppung zu verhindern und Missbräuche zu verunmöglichen. Den berechtigten Anliegen der Wirtschaft, durch die Vorschriften der Revision nicht übermässig belastet zu werden, sind Rechnung zu tragen. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 26.05.2021 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 31.05.2021 angenommen. **Der Nationalrat hat die Motion am 06.12.2021 abgelehnt. Das Geschäft ist somit erledigt**

- **Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland.**

**Motion ([21.3598](#))**

Die Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates, eingereicht am 17.05.2021, beauftragt den Bundesrat, die «Änderung des Bundesgesetzes über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland», die er am 10.03.2017 in die Vernehmlassung gab, in der Form einer Botschaft der Bundesversammlung zu unterbreiten. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 18.08.2021 die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat die Motion am 27.09.2021 angenommen.



- **Gesetzliche Grundlagen für Homeoffice schaffen.**

**Motion ([21.3686](#))**

Die Motion Daniel Jositsch (SP), eingereicht am 10.06.2021, beauftragt den Bundesrat, einen Vorschlag zu einer Anpassung der arbeitsrechtlichen Grundlagen für die Arbeit im Homeoffice (Telearbeit), namentlich im Arbeitsgesetz (ArG), in der Verordnung betreffend Gesundheitsschutz (ArGV 3) sowie im Obligationenrecht (OR), vorzulegen. Die Arbeit im Homeoffice soll in den gesetzlichen Grundlagen explizit erwähnt und geregelt werden. Die gesetzlichen Grundlagen sollen dahingehend geändert werden, dass den besonderen Arbeitsbedingungen im Homeoffice Rechnung getragen werden. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 25.08.2021 die Ablehnung der Motion. Der Ständerat hat die Motion am 29.09.2021 an die zuständige Kommission zur Vorberatung zugewiesen.

- **Einführung der Flat Rate Tax bei der direkten Bundessteuer.**

**Motion ([21.3923](#))**

Die Motion Erich Hess (SVP), eingereicht am 18.06.2021, beauftragt den Bundesrat, der Bundesversammlung einen Gesetzesentwurf für die Einführung der Flat-Rate-Tax bei der direkten Bundessteuer zu unterbreiten. Der Bundesrat beantragt in seiner Stellungnahme vom 11.08.2021 die Ablehnung der Motion.

- **Kapital- und Vermögenssteuern stark wachsender KMU senken.**

**Postulat ([17.4292](#))**

Das Postulat Fathi Derder (FDP), eingereicht am 15.12.2017, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über die Möglichkeiten und Folgen einer Senkung der Kapital- und der Vermögenssteuern von Unternehmen zu erstellen. Der Bundesrat beantragt am 14.02.2018 die Annahme des Postulates. Der Nationalrat hat dieses am 13.03.2019 angenommen.

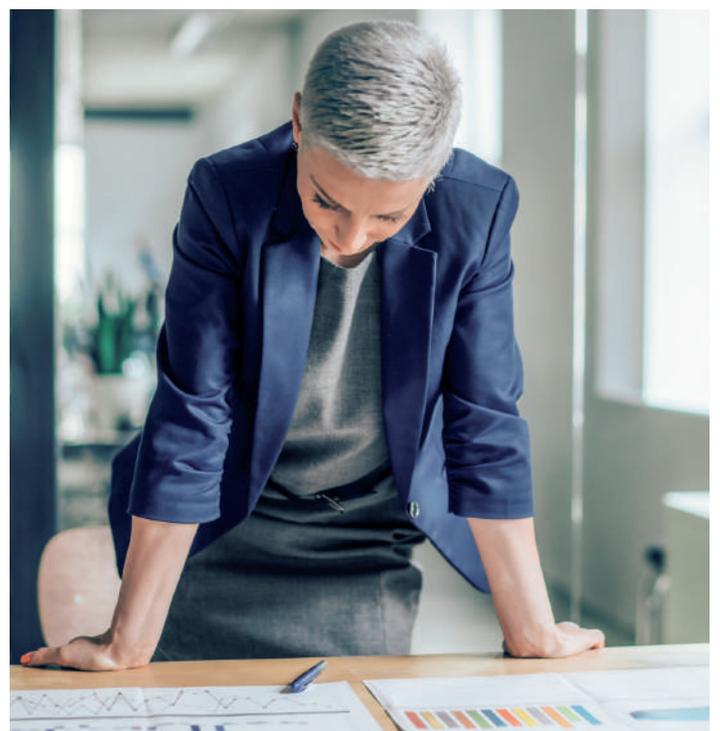
- **Finanzierung der AHV durch eine Finanzmarkttransaktionssteuer.**

**Postulat ([21.3440](#))**

Das Postulat Beat Rieder (Die Mitte-Fraktion), eingereicht am 19.03.2021, beauftragt den Bundesrat, in einem Bericht aufzuzeigen, wie eine Finanzmarkttransaktionssteuer in der Schweiz aufgebaut sein müsste, um die AHV mittel- und langfristig zu finanzieren. Der Bundesrat beantragt am 19.05.2021 die Ablehnung des Postulates. Der Ständerat hat dieses am 02.06.2021 an die zuständige Kommission zugewiesen.

- **Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle. Parlamentarische Initiative ([16.414](#))**

Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 18.06.2016 Folge gegeben. Die Kommission des Nationalrates hat am 20.02.2017 zugestimmt. Der Vorentwurf zur parlamentarischen Initiative, eingereicht von Konrad Graber am 17.03.2016, sieht vor, dass Arbeitnehmende mit Vorgesetztenfunktion sowie Fachpersonen, die über wesentliche Entscheidungsbefugnisse in ihrem Fachgebiet verfügen, nach einem Jahresarbeitszeitmodell arbeiten können, sofern sie bei ihrer Arbeit eine grosse Autonomie geniessen und ihre Arbeitszeiten mehrheitlich selber festsetzen können. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 14.02.2019 ihren Bericht publiziert. Sie hat beschlossen, den Vorentwurf ohne Änderungen anzunehmen. Der Ständerat hat am 06.03.2019 beschlossen, die Frist für die Bearbeitung des Vorentwurfs bis zur Frühjahrssession 2021 zu verlängern. Der Bundesrat hat am 17.04.2019 seine Stellungnahme zum vorerwähnten Bericht vom 14.02.2019 publiziert. Angesichts der kontroversen Resultate des Vernehmlassungsverfahrens, insbesondere auf Stufe der Sozialpartner, verzichtet der Bundesrat zum heutigen Zeitpunkt darauf, sich inhaltlich zu äussern. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 03.05.2019 eine zweite Lesung der Vorlage durchgeführt und mehrere neue Anträge gestellt. Die Kommission hat am 14.02.2020 beschlossen, die Beratung ihres Entwurfs auszusetzen. Sie hat am 28.05.2021 beschlossen, diese Sistierung zu verlängern. Der Ständerat hat am 17.06.2021 die Frist für die Behandlung des Geschäfts bis zur Sommersession 2023 verlängert.



• **Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung,  
Parlamentarische Initiative (17.400)**

Die parlamentarische Initiative der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates ist am 02.02.2017 eingereicht worden. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates hat dieser am 14.08.2017 zugestimmt. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 21.08.2018 entschieden, wie der Systemwechsel beim Eigenmietwert vollzogen werden soll. Sie hat am 14.02.2019 einen Vorentwurf verabschiedet, den sie nun in eine Vernehmlassung schicken wird. Die Vernehmlassung wurde im Frühling 2019 eröffnet. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 30.08.2019 die Ergebnisse der Vernehmlassung zur Kenntnis genommen. In Anbetracht der zahlreichen umstrittenen Fragen hat sie die Verwaltung damit beauftragt, im Zusammenhang mit der Zweitliegenschaftsproblematik, den Schuldzinsenabzügen und einer allfälligen Streichung der ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen weitere Abklärungen vorzunehmen. Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates hat am 15.11.2019 entschieden, den Bundesrat um eine Stellungnahme zu bitten. Der Bundesrat hat der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Ständerates am 29.01.2020 mitgeteilt, dass er sich erst äussern würde, wenn ihm diese einen konkreten Gesetzesentwurf vorlegt. Diese Kommission hat am 27.08.2020 die ESTV bis Ende 2020 um einen Ergänzungsbericht zu technischen Aspekten ersucht. Die Kommission für Wirtschaft und Abgabe des Ständerates hat am 27.05.2021 ihren Bericht veröffentlicht. Der Entwurf sieht vor, für am Wohnsitz selbstbewohntes Wohneigentum sowohl auf Bundes- als auch auf Kantonsebene den Eigenmietwert und gleichzeitig die Abzüge für die Gewinnungskosten, d. h. die Unterhaltskosten, die Kosten der

Instandstellung von neu erworbenen Liegenschaften, die Versicherungsprämien sowie die Kosten der Verwaltung durch Dritte, aufzuheben. Auf Bundesebene sollen bei diesen Liegenschaften auch die ausserfiskalisch motivierten Abzüge für Energiesparen, Umweltschutz und Rückbau aufgehoben werden, während die Kantone solche Abzüge in ihren Steuergesetzgebungen weiterhin zulassen können. Allerdings sind die Abzüge für Energiesparen und Umweltschutz mit einem Verfalldatum versehen. Die Kosten denkmalpflegerischer Arbeiten sollen abzugsfähig bleiben. Selbstgenutzte Zweitliegenschaften sollen vom Systemwechsel ausgenommen sein. Die Mehrheit der Kommission will in Zukunft keinerlei Schuldzinsenabzüge mehr zulassen, während eine Minderheit beantragt, die zulässigen Schuldzinsenabzüge auf 70 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge zu beschränken. Schliesslich will die Kommission für den Erwerb von am Wohnsitz selbstbewohntem Wohneigentum einen zeitlich und betragsmässig begrenzten Ersterwerberabzug einführen. Der Bundesrat hat seine Stellungnahme am 25.08.2021 veröffentlicht. Er beantragt einen vollständigen Systemwechsel, mit einer Begrenzung der Abzüge für die privaten Schuldzinsen im Umfang von 70 Prozent der steuerbaren Vermögenserträge. Der Ständerat hat den Entwurf am 21.09.2021 mit Abweichungen angenommen. [Die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates ist am 09.11.2021 auf die Vorlage eingetreten. Sie hat der Verwaltung im Hinblick auf ihre Januarsitzung Abklärungsaufträge zu verschiedenen Fragen erteilt, etwa zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen eines Systemwechsels, zur Erarbeitung einer Härtefallregelung für Rentnerinnen und Rentner mit tiefen Einkommen oder auch zu Kompensationsmöglichkeiten für Kantone mit einem hohen Anteil an Zweitliegenschaften.](#)



## Vernehmlassungen

Sie finden in der folgenden Übersicht die wichtigsten laufenden oder abgeschlossenen, aber noch nicht konkretisierten Vernehmlassungsverfahren auf Bundesebene. Das Abschlussdatum des Vernehmlassungsverfahrens ist in Klammern angegeben.

- **Bundesgesetz über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen und Änderung der Grundbuchverordnung (08.05.2019)** ([Vernehmlassung 2019/3](#))

Phase: Abgeschlossen

Mit der Einführung des Bundesgesetzes über die Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden und elektronischer Beglaubigungen (EÖBG) wird vorgeschlagen, den konsequenten Schritt zur vollständigen elektronischen Beurkundung zu vollziehen. Nach einer den Bedürfnissen der Praxis entsprechenden Übergangsfrist soll künftig das Original der öffentlichen Urkunde elektronisch entstehen. Mit der Einführung des EÖBG drängen sich auch gewisse Anpassungen in der Grundbuchverordnung auf. Grundbuchämter sollen insbesondere künftig verpflichtet sein, elektronische Anmeldungen entgegenzunehmen. [Der Ergebnisbericht wurde am 17.12.2021 publiziert.](#)

- **Verordnung vom 04.07.2012 über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) (17.01.2020)** ([Vernehmlassung 2019/69](#))

Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

Im Rahmen des neuen Erwachsenenschutzrechts hat der Bundesrat per Verordnung Bestimmungen über die Anlage und die Aufbewahrung des Vermögens im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft erlassen und zusammen mit dem Gesetz auf den 01.01.2013 in Kraft gesetzt. Seither hat sich gezeigt, dass namentlich im Bereich der Anleitungsfunktion sowie beim anwendbaren Sorgfaltsmassstab Unklarheiten, Unsicherheiten und Widersprüche bestehen, welche der angestrebten Einheitlichkeit abträglich sind. Mit der Totalrevision der Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft sollen diese Probleme behoben werden. Nebst für die Praxis wichtigen Präzisierungen beinhaltet die Totalrevision kleinere und grössere materielle Anpassungen, deren Notwendigkeit sich seit dem Inkrafttreten der Verordnung ergeben hat.

- **Bundesgesetz über die Besteuerung von Leibrenten und ähnlichen Vorsorgeformen (Umsetzung der Motion 12.3814) (10.07.2020)** ([Vernehmlassung 2020/16](#))

Phase: Abgeschlossen

Von Leibrenten wird heute ein Anteil von 40% als pauschaler Ertrag besteuert. Dies ist im heutigen Zinsumfeld zu hoch. Mit der beantragten Neuregelung wird der steuerbare Ertragsanteil der Leibrenten und ähnlicher Versicherungsformen flexibilisiert und den jeweiligen Anlagebedingungen angepasst. Die heutige systematische Überbesteuerung bei Rentenleistungen wird damit beseitigt und bei Rückgewähr und bei Rückkauf von Leibrentenversicherungen deutlich gemildert. [Der Ergebnisbericht wurde am 14.10.2021 publiziert.](#)

- **Revision des Obligationenrechts (Baumängel) (30.11.2020)** ([Vernehmlassung 2020/46](#))

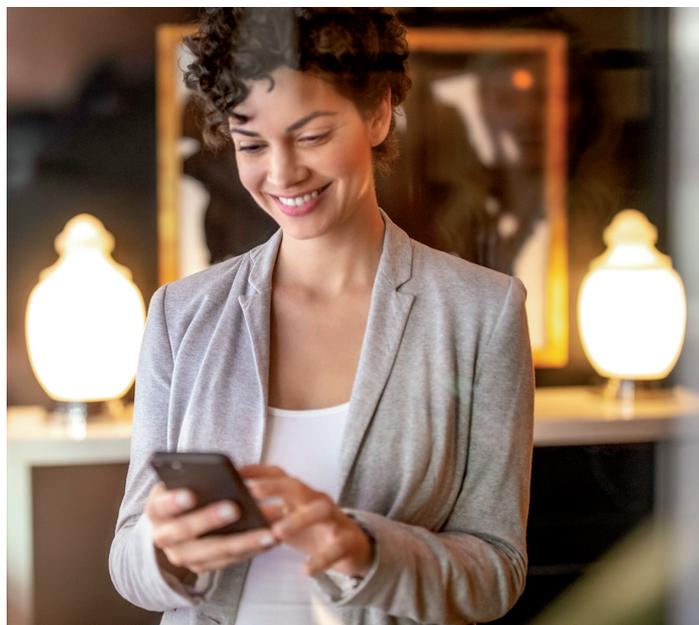
Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

In Umsetzung der Motion 09.3392 sollen mit der Revision des Bauvertragsrechts die Rechte der Bauherren gestärkt werden.

- **Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Besitzschutz bei verbotener Eigenmacht an Grundstücken) (23.12.2020)** ([Vernehmlassung 2020/48](#))

Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

Mit der Motion Feller (15.3531) hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, die Bedingungen, insbesondere die Fristen, zu lockern, unter denen sich Eigentümer von unrechtmässig besetzten Liegenschaften gemäss Artikel 926 des ZGB ihres Eigentums wieder bemächtigen dürfen. Die Umsetzung der Motion verlangt eine Teilrevision des ZGB und der ZPO.



• **Revision Grundbuchverordnung. AHVN13 im Grundbuch und landesweite Grundstücksuche (01.02.2021)**  
([Vernehmlassung 2020/58](#))

Phase: Abgeschlossen

Die Vorlage setzt die Änderung des Zivilgesetzbuches vom 15.12.2017 (Art. 949b ZGB Personenidentifikator im Grundbuch und Art. 949c ZGB landesweite Grundstücksuche) um. Es sollen sämtliche im Hauptbuch eingetragene Inhaberinnen und Inhaber von Rechten durch Zuordnung ihrer AHV-Nummer identifiziert werden. Die Vorlage definiert, wie die Grundbuchämter dabei im Einzelnen vorzugehen haben. Durch die landesweite Grundstücksuche soll Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe Zugang zur Information gewährt werden, ob und gegebenenfalls welche Rechte an Grundstücken einer bestimmten Person zustehen. Die Vorlage umfasst im Wesentlichen den Gegenstand der Suche, die Berechtigung zur Suche, den Detaillierungsgrad der abgerufenen Informationen sowie die Organisation des Dienstes der landesweiten Grundstücksuche. **Der Ergebnisbericht wurde am 10.12.2021 publiziert. Die neuen Bestimmungen treten am 01.01.2023 in Kraft.**

• **Bundesgesetz über die Tonnagesteuer auf Seeschiffen (31.05.2021)**  
([Vernehmlassung 2021/11](#))

Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

Die Tonnagesteuer ist international breit akzeptiert und namentlich in der Europäischen Union weit verbreitet. Eine Einführung auch in der Schweiz schafft gleich lange Spiesse im Wettbewerb um hoch mobile Schifffahrtsunternehmen im Bereich des Güter- und Personentransports.

• **Änderung der Handelsregisterverordnung (24.05.2021)**  
([Vernehmlassung 2021/9](#))

Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

Mit der Änderung der Handelsregisterverordnung wird die Änderung des Obligationenrechts (16.077) umgesetzt.

• **Verordnung über das Meldeverfahren im Konzern bei der Verrechnungssteuer (14.07.2021)**  
([Vernehmlassung 2021/38](#))

Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

Die Beteiligungsquote, ab der das Meldeverfahren im Konzern zulässig ist (heute 20%) soll auf 10% gesenkt werden. Die vorgängig im internationalen Verhältnis einzuholende Bewilligung soll neu fünf (heute drei) Jahre gelten. Daraus ergibt sich eine administrative Erleichterung für die Unternehmen und die Steuerbehörden.

• **Verordnung über Sorgfaltspflichten und Transparenz in den Bereichen Mineralien und Metalle aus Konfliktgebieten sowie Kinderarbeit (VSoTr) (14.07.2021)**  
([Vernehmlassung 2021/28](#))

Phase: Abgeschlossen

Die VSoTr setzt die neuen Gesetzesbestimmungen für einen besseren Schutz von Mensch und Umwelt des indirekten Gegenvorschlags zur sog. Konzernverantwortungsinitiative auf Verordnungsstufe um. **Der Ergebnisbericht wurde am 03.12.2021 publiziert.**

• **Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) (15.09.2021)**  
([Vernehmlassung 2021/65](#))

Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

Mit der Revision wird ein neuer Art. 34a ArGV 2 (SR 822.112) eingeführt. Damit wird für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen, die in bestimmten Dienstleistungsbetrieben tätig sind und eine Vorgesetztenfunktion innehaben oder als Fachspezialisten und Fachspezialistinnen tätig sind, die Beschäftigung nach einem Jahresarbeitszeitmodell ermöglicht. Voraussetzung ist, dass sie ein Bruttojahreseinkommen von mehr als 120'000 Franken oder einen höheren Bildungsabschluss haben, bei ihrer Arbeit über eine grosse Autonomie verfügen und ihre Arbeitszeiten weitgehend selber definieren können.

• **Bundesgesetz über die Erhöhung der steuerlichen Abzüge von Prämien der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und der Unfallversicherung (08.10.2021)**  
([Vernehmlassung 2021/39](#))

Phase: Abgeschlossen – abwarten Ergebnisbericht

Umsetzung der überwiesenen Motion Grin (17.3171). Die pauschalen Abzüge für die Krankenkassenprämien sollen erhöht werden.

• **Totalrevision der Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG) (14.10.2021)**  
([Vernehmlassung 2021/26](#))

Aufgrund der Totalrevision des Datenschutzgesetzes (DSG) muss auch die Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VD SG) angepasst werden.



## ESTV

Im Folgenden werden die wichtigsten Anweisungen und Mitteilungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und anderer administrativer Organe im Bereich Steuern aufgeführt. Das Publikationsdatum ist in Klammern angegeben.

- **Massnahmen aufgrund des Coronavirus (ESTV)**  
Fragen und Antworten im Bereich Mehrwertsteuer, Verrechnungssteuer, Stempelabgaben und Allgemeines.
- **Kryptowährungen und Initial Coin/Token Offerings (ICOs/ ITOs) als Gegenstand der Vermögens-, Einkommens- und Gewinnsteuer, der Verrechnungssteuer und der Stempelabgaben (Arbeitspapier ESTV vom 14.12.2021)**  
Das vorliegende Arbeitspapier wurde aktualisiert und ersetzt dessen Ursprungsversion vom 27.08.2019.
- **Privatanteil Geschäftsfahrzeug (Mitteilung MWST 07.12.2021)**  
Per 01.01.2022 wird bei der direkten Bundessteuer die Pauschale für die Besteuerung der privaten Nutzung von Geschäftsfahrzeugen von 0,8% auf 0,9% erhöht. Vor diesem Hintergrund ist auch bei der Mehrwertsteuer ab dem 01.01.2022 die Pauschale von 0,9% anzuwenden.
- **Analyse zur Berücksichtigung von ausserkantonalen Liegenschaften bei der Besteuerung nach dem Aufwand (Analyse SSK 30.09.2021)**  
Zur Vermeidung einer interkantonalen Doppelbesteuerung und mit Blick auf eine einheitliche Handhabung in allen Kantonen (horizontale Steuerharmonisierung) empfiehlt der Vorstand der SSK den kantonalen Steuerbehörden, ausserkantonale Liegenschaften für die Kontrollrechnung bzw. Veranlagung der kantonalen Steuern von Aufwandbesteuerten ab Steuerperiode 2022 ausschliesslich satzbestimmend einzubeziehen.

- **Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer (Kreisschreiben SSK Nr. 28 vom 28. August 2008)**

### Kommentar 2021

Die Berechnung des Kapitalisierungssatzes zur Ermittlung des Ertragswertes wird für die Bewertungen mit Bilanzstichtagen ab 1. Januar 2021 angepasst (vgl. Kreisschreiben Rz. 10, 60 und 63). In Umsetzung eines Gutachtens der Universität Zürich wird für den risikolosen Zinssatz auf den Zinssatz abgestellt, zu dem Anteilsinhaber Geld anlegen oder Kredit aufnehmen könnten. Die jährlich ermittelte Risikoprämie leitet sich neu aus der Risikoprämie von kotierten Unternehmen ab unter Berücksichtigung des spezifischen Risikos von nicht kotierten Unternehmen sowie der Illiquidität. Im aktuellen Kommentar 2021 ist nun der neue Kapitalisierungszinssatz für 2021 aufgeführt (vgl. Rz. 10).

- **Wegleitung zum Ausfüllen des Lohnausweises bzw. der Rentenbescheinigung (Wegleitung SSK/ESTV gültig ab 01.01.2022)**  
Die Wegleitung wurde ab dem Steuerjahr 2022 angepasst, sowie die Fragen und Antworten.



## Rechtsprechung

Wir legen für Sie die wichtigsten Bundesgerichtsentscheide im Steuerbereich dar, die in der amtlichen Sammlung des BGE veröffentlicht oder durch eine Medienmitteilung vorgestellt worden sind. Die Referenzen sind in Klammern angegeben.

- **Doppelbesteuerungsverbot; Hauptsteuerdomizil und Sitzwechsel (BGE 147 I 325)**

Verwirkung des doppelbesteuerungsrechtlichen Beschwerderechts des Steuerpflichtigen (E. 4.2). Über die Konstellation hinaus, in welcher der Steuerpflichtige den Anspruch eines Kantons in Kenntnis des kollidierenden Anspruchs eines anderen Kantons vorbehaltlos anerkennt, ist eine Verwirkung des Beschwerderechts entsprechend dem Charakter des Doppelbesteuerungsverbots als verfassungsmässiges Recht nur mit Zurückhaltung zu bejahen, nämlich dann, wenn sich das Verhalten des Steuerpflichtigen als rechtsmissbräuchlich bzw. treuwidrig erweist (E. 4.2.1). Im Hinblick auf die einschneidende Rechtsfolge der Verwirkung des Beschwerderechts geht es zu weit, immer schon dann auf eine solche zu schliessen, wenn der Steuerpflichtige mit einem kollidierenden Steueranspruch eines anderen Kantons rechnen muss und den ersten Kanton hierauf nicht hinweist; Anwendung im konkreten Fall (E. 4.3 und 4.4).

- **Auslegung von Art. 62 Abs. 4 DBG (Art. 28 Abs. 1ter StHG) (BGE 147 II 155)**

Art. 62 Abs. 4 DBG ist eine steuerrechtliche Berichtigungsbestimmung. Sie ermöglicht, beim steuerbaren Gewinn der geprüften Periode nicht begründete Abschreibungen oder Wertberichtigungen aus einem früheren Steuerjahr aufzurechnen, soweit sie sich auf die in Art. 70 Abs. 4 lit. b DBG erwähnten Beteiligungen beziehen. Die Aufrechnung kann Abschreibungen oder Wertberichtigungen betreffen, die sich als nicht mehr begründet erweisen oder es nie waren. Analogie mit Art. 63 Abs. 2 DBG (E. 10).

- **Geschäftsmässige Begründetheit pauschaler Rückstellungen für Reparaturen von Geschäftsliegenschaften (BGE 147 II 209)**

Übersicht über die handelsrechtlichen (E. 3.1) und steuerrechtlichen Bilanzierungsvorschriften (E. 3.2). Die Zulassung von Rückstellungen für Grossreparaturen rechtfertigt sich in steuerlicher Hinsicht grundsätzlich nur, wenn der Unterhalt der von einem Unternehmen gehaltenen Liegenschaften in der Vergangenheit vernachlässigt wurde, diesem Umstand nicht durch die Vornahme ausreichend hoher Abschreibungen Rechnung getragen wurde und deshalb in Zukunft wegen erforderlicher umfassender Sanierungsarbeiten mit hohen, infolge der ungenügenden Abschreibungen nicht oder nur teilweise aktivierbaren

Aufwendungen zu rechnen ist. Zudem kann sich in Fällen, bei denen der Unterhalt nicht vernachlässigt wurde, aber aktivierbare wertvermehrende Ausgaben anstehen, kurzfristig die Notwendigkeit ergeben, entsprechende Investitionen bereits in der Vorbereitungsphase der Arbeiten durch Bildung einer Rückstellung buchhalterisch zu berücksichtigen (E. 4). Mitwirkungs- und Abklärungspflichten sowie objektive Beweislastverteilung bezüglich der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen; Anwendung im konkreten Einzelfall (E. 5). Wegen der tatsächlichen und rechtlichen Unterschiede zwischen Rückstellungsbildung und Äufnung des Reparatur- oder Erneuerungsfonds einer Stockwerkeigentumsgemeinschaft ist eine Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots zu verneinen (E. 6).

- **Behandlung und Unterbringung in einem ausserkantonalen Nicht-Listenspital (Privatspital), ohne dass der Wohnsitzkanton eine Kostengutsprache geleistet hat (BGE 147 II 248)**

System der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und Umfang der Übernahme von Kosten der ärztlichen bzw. der durch ein Spital erbrachten Heilbehandlung (E. 2.3). Die medizinisch indizierten Kosten solcher Heilbehandlungen durch den Arzt, durch ein Listen- oder Nichtlistenspital, auch auf der Halbprivat- oder Privatabteilung, sind grundsätzlich abzugsfähig, unabhängig davon, ob sie sich durch die Wahl eines anderen Leistungserbringers (insbesondere eines Listenspitals), die Kostengutsprache durch den Wohnsitzkanton oder den Abschluss einer Zusatzversicherung hätten vermeiden lassen (E. 3.5 und 3.6). Die zusätzlichen Hotelleriekosten auf der halbprivaten oder privaten Abteilung, die eine grundversicherte Person zu tragen hat, sind regelmässig nicht medizinisch indiziert, weshalb sie grundsätzlich nicht abzugsfähig sind (E. 3.7).

- **Direkte Steuer; Steuerbefreiung; juristische Person; öffentlicher oder gemeinnütziger Zweck; unternehmerischer Zweck; Stiftung; Holdinggesellschaft (BGE 147 II 287)**

Voraussetzungen der Steuerbefreiung einer juristischen Person wegen rein gemeinnütziger Zwecke (E. 5). Erfordernis der Uneigennützigkeit, insbesondere wenn Stiftungen wesentliche Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gemäss Art. 56 lit. g Satz 3 DBG halten (E. 6). Auffassungen des angefochtenen Urteils und der Parteien (E. 7). Eine Steuerbefreiung ist vorliegend ausgeschlossen, da die Stiftung fast ihr gesamtes Vermögen in unterschiedlicher Form in die ihr gehörende Handelsgesellschaft investiert hat und daher das Interesse an deren Erhaltung nicht als dem von der Stiftung verfolgten gemeinnützigen Zweck untergeordnet bezeichnet werden kann (E. 8).